

ZH_OBERGERICHT SB250040 vom 4. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250040

FR: ZH_OBERGERICHT SB250040 du 4 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250040 del 4 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 6. Abteilung, vom 4. Juli 2023 wurde der Beschuldigte gemäss eingangs wiedergegebenem Dispositiv verurteilt (Urk. 61). Nach Durchführung des Berufungsverfahrens wurde der Beschuldigte mit Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Juni 2024 gemäss vorstehend wiedergegebenem Dispositiv schuldig gesprochen (Urk. 78).

E. 1.1

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen (BGE 150 IV 417 E. 2.4.1; 143 IV 214 E. 5.2.1).

E. 1.2

Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 150 IV 417 E. 2.4.1; 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_216/2020 vom 1. November 2021 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 148 IV 66]; 6B_59/2020 vom 30. November 2020; je m.H.). Aufgrund der Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide ist es dem Berufungsgericht abgesehen von allenfalls zulässigen Noven verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung - 9 - gezogen worden sind (BGE 150 IV 417 E. 2.4.2; 143 IV 214 E. 5.3.3). Diese Rechtsprechung beruht auf dem Gedanken, dass das Strafverfahren prinzipiell mit dem Urteil der (oberen) kantonalen Instanz abgeschlossen ist (BGE 117 IV 97 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_1216/2020 vom 11. April 2022 E. 1.3.3, 6B_1431/2017 vom 31. Juli 2018 E. 1.3). Muss sich jedoch die Vorinstanz aufgrund des Rückweisungsentscheids nochmals mit der Beweislage befassen, ist eine neue, abweichende Beweiswürdigung durch die Berufungsinstanz ebenso zulässig, wie die Abnahme neuer Beweise, selbst wenn solche bereits in einem früheren Verfahrensstadium hätten erhoben werden können, soweit der entsprechende Sachverhalt mit einer Willkürüge vor Bundesgericht noch angefochten werden kann und demnach noch nicht verbindlich feststeht (BGE 143 IV 214 E. 5.3.2 und E. 5.4. a.E.).

E. 1.3

Das Bundesgericht hob das Urteil des hiesigen Gerichts vom 12. Juni 2024 betreffend die erstinstanzliche Kostenaufgabe sowie die zweitinstanzliche Kostenfestsetzung und -aufgabe (Dispositivziffern 7 bis 9) auf (Urk. 93). Vom Bundesgericht nicht aufgehoben wurden die Dispositivziffern 1 bis 6 (Schuldspruch, Sanktion, Absehen von Landesverweisung sowie Zivilforderung des Privatklägers). Daher ist vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 12. Juni 2024 (SB230497) bezüglich Dispositivziffern 1 bis 6 in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Formelles Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249 E. 1.3.1, mit Hinweisen). III. Erst- und zweitinstanzliche Kostenaufgabe 1. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO, wobei die Kos-

- 10 - ten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft auf die Gerichtskasse genommen wurden und eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten wurde (Urk. 61 S. 77, 79 f.). 2. Ausgangsgemäss und da der Beschuldigte die Untersuchung und das vorinstanzliche Verfahren durch seine Delinquenz verursachte, auferlegte ihm die hiesige Kammer mit Urteil vom 12. Juni 2024 die entsprechenden Kosten in Bestätigung von Dispositivziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils. Ebenso wurde in Bestätigung von Dispositivziffer 15 des vorinstanzlichen Entscheids ein Nachforderungsvorbehalt für die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers angebracht (Urk. 78 S. 38, 40). Mit Urteil der hiesigen Kammer vom 12. Juni 2024 wurden dem Beschuldigten sodann die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, zu zwei Fünfteln auferlegt und zu drei Fünfteln auf die Gerichtskasse genommen, da er im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen weitgehend durchdrang und einzig in Bezug auf die Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe und der Zivilforderung des Privatklägers sowie hinsichtlich der Kostenaufgabe unterlag. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers wurden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, wobei eine Rückzahlungspflicht im Umfang von zwei Fünfteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten wurde (Urk. 78 S. 39, 40 f.).

E. 2

Gegen das Urteil des hiesigen Gerichts vom 12. Juni 2024 liess der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht erheben. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des Beschuldigten mit Urteil vom 8. Januar 2025 (6B_794/2024) teilweise gut, hob das Urteil des hiesigen Gerichts betreffend Dispositivziffern 7 bis 9 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur Prüfung einer allfälligen Herabsetzung oder eines allfälligen Erlasses der Verfahrenskosten zurück. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (Urk. 93).

E. 3

Das Bundesgericht erachtete die Rügen des Beschuldigten betreffend die Verteilung der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens als unbegründet (Urk. 93 S. 8 ff.). Entsprechend sind die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, in Bestätigung von Dispositivziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, sind gemäss Dispositivziffer 9 des Urteils der hiesigen Kammer vom 12. Juni 2024 zu zwei Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu drei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zur Begründung kann auf die entsprechen-

- 11 - den Erwägungen im Entscheid vom 12. Juni 2024 verwiesen werden (Urk. 78 S. 38 f.).

E. 4

Gemäss Art. 425 StPO können Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Damit Art. 425 StPO zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die Höhe der auferlegten Kosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der kostenpflichtigen Person deren Resozialisierung bzw. finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann. Art. 425 StPO verschafft kein Recht auf einen Kostenerlass, solange noch Aussicht darauf besteht, dass die kostenpflichtige Person später zu finanziellen Mitteln gelangt, welche ihr die Begleichung der Verfahrenskosten ermöglichen. Die Rechtsprechung betonte vielmehr wiederholt, es gebe keinen verfassungsrechtlichen An-

- 14 - spruch auf Erlass der Gerichtskosten und es verbleibe selbst im Fall eines dauerhaft mittellosen Betroffenen im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gebe (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_789/2021 vom 6. Juli 2022 E. 4.5; 6B_239/2021 vom 26. Mai 2021 E. 4; 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, je mit Hinweisen). Denn beim Kostenerlass besteht keine Möglichkeit einer späteren Nachforderung. Der Erlass der Verfahrenskosten führt vielmehr zum endgültigen Untergang der Forderung, so dass diese auch nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin wieder in günstige bzw. günstigere finanzielle Verhältnisse gelangt (Urteil des Bundesgerichts 6B_878/2017 vom 21. September 2017 E. 5). Art. 425 StPO ist als Kann-Bestimmung konzipiert. Die Strafbehörden verfügen bei der Frage, ob Verfahrenskosten zu stunden oder zu erlassen sind, über einen grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Das Bundesrecht belässt die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen von Stundung oder Erlass zudem weitgehend der kantonalen Ausführungsgesetzgebung (Urteile des Bundesgerichts 6B_794/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.6.1; 6B_539/2023 vom 9. Mai 2023 E. 3; 6B_239/2021 vom 26. Mai 2021 E. 2; 6B_109/2021 vom 4. März 2021 E. 2).

E. 5

Zu berücksichtigen ist, dass der 39-jährige Beschuldigte über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt, in verschiedenen Arbeitssektoren tätig war und in den

letzten Jahren immer wieder eine Arbeitsstelle gefunden hat (vgl. Urk. 77 S. 7; Urk. 104/2/6-9). Angesichts seiner angespannten finanziellen Situation in den Jahren 2023 und 2024 (vgl. Urk. 104/2/1; Urk. 104/2/3; Urk. 104/2/5-13; Urk. 104/2/15- 17; Urk. 104/2/20; Urk. 104/3) ist zwar aktuell die Bedürftigkeit des Beschuldigten zu bejahen. Hingegen ist die Dauerhaftigkeit der Bedürftigkeit nicht erstellt. So verfügt der Beschuldigte seit 20. März 2025 bei der E. _____ GmbH über eine Anstellung als Kurierfahrer auf Abruf zu einem ansprechenden Lohn (Urk. 104/4-5), weshalb keineswegs ausgeschlossen ist, dass er künftig in günstigere finanzielle Verhältnisse kommen wird und ein Einkommen erzielen kann, das ihm erlaubt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und die Kosten ganz oder zumindest teilweise zu bezahlen. So gelang es ihm insbesondere auch, mit seinem Lohn für März und April 2025 die Steuerschulden bei seiner Wohnsitzgemeinde in der Höhe von Fr. 2'047.– zu begleichen (vgl. Urk. 104/6). Im Übrigen verfügte der Beschul-

- 15 - digte auch im Zeitpunkt der ersten Berufungsverhandlung über eine Arbeitstätigkeit, bei welcher er ein Nettoeinkommen von ca. Fr. 4'500.– erzielen konnte (Urk. 77 S. 10). Zwar wurde dem Beschuldigten der Entzug des Führerausweises für die Dauer eines Monats in Aussicht gestellt (vgl. Urk. 104/7), jedoch steht im jetzigen Zeitpunkt nicht fest, wann dieser allfällige Ausweisentzug erfolgen wird und ob der Beschuldigte aufgrund dieses einmonatigen Führerausweisentzugs tatsächlich seine Anstellung bei der E. _____ GmbH verlieren wird (vgl. Urk. 103 S. 6). Eine Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses ist zumindest nicht aktenkundig. Da der Beschuldigte auf Abruf arbeitet und ein Gehalt auf Stundenbasis erzielt (Urk. 104/4), ist nicht ausgeschlossen, dass er lediglich für die Dauer des Führerausweisentzugs keine Einsätze zugeteilt erhält und nach Erhalt des Ausweises wieder im Kurierdienst eingesetzt wird. Was seine gesundheitliche Situation anbelangt, ist der Beschuldigte gemäss Verlaufsbericht von Dr. med. D. _____ in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung weiterhin engagiert und interessiert. Sodann zeige er sich im Umgang mit Psychopharmaka zur ADHS-Behandlung adhärent. Durch die ausgeprägte ADHS als auch die Auswirkungen der kombinierten Persönlichkeitsstörung würden sich Fortschritte trotz hohem Eigenengagement nur langsam manifestieren. Eine Folge davon sei, dass der Beschuldigte weiterhin keine genügenden Fähigkeiten aufweise, sich im allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig zu integrieren. Aufgrund schwerwiegender Defizienzen in verschiedenen Bereichen sei der Beschuldigte seit 2020 jeweils nach wenigen Stunden bis Monaten aus seinen Arbeitsverhältnissen entlassen und – mit Ausnahme des Pflegehelfer-Kurses beim F. _____ – von Bildungsangeboten ausgeschlossen worden. Daher sei auch weiterhin nur unter sehr spezifischen Bedingungen von einer stabilen Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen, die am ehesten einer Nischantätigkeit entspreche, insbesondere im Bereich der Tätigkeiten für Ungelernte bzw. Angelernte (Urk. 104/8). Nachdem Dr. med. D. _____ den Beschuldigten als in hohem Mass anpassungsbereit, lernbereit, sozial engagiert und feinfühlig beschreibt (vgl. Urk. 104/8), ist nicht ausgeschlossen, dass er auch künftig in der Lage sein wird, seine gegenwärtige oder eine andere berufliche Tätigkeit auszuüben, um ein hinreichendes Erwerbseinkommen erzielen zu können. Angesichts des Engagements

- 16 - des Beschuldigten ist während der bevorstehenden dreijährigen Weiterführung der Behandlung bei Dr. med. D. _____ im Sinne der Weisung mit weiteren Fortschritten in gesundheitlicher und in der Folge auch in beruflicher Hinsicht zu rechnen. Des weiteren ist

zurzeit offen, ob und allenfalls wie lange und in welchem Umfang der Beschuldigte eine IV-Rente erhalten wird (vgl. Urk. 104/7). In der Regel sind zuerst mögliche Eingliederungsmassnahmen zu prüfen. Folglich steht keineswegs fest, dass die im gegenwärtigen Zeitpunkt angespannte finanzielle Situation dauerhaft ist. Den Beschuldigten bereits im jetzigen Zeitpunkt von der – ganzen oder auch nur teilweisen – Tragung der Untersuchungs- und Verfahrenskosten definitiv zu entbinden, wäre somit nicht gerechtfertigt. Es besteht so- dann die Möglichkeit, den aktuellen finanziellen Verhältnissen im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung zu tragen. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er nach Erhalt der Abrechnung bei der Zentralen Inkassostelle des Obergerichts ein Ratenzahlungs- oder Stundungsgesuch stellen kann. Im Übrigen erweist sich ein Kostenerlass auch angesichts der vom Beschuldigten verübten mehrfachen Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers, bei welchen es sich um sinnlose, offenkundig direktvorsätzliche Gewaltexzesse handelte und welche von der hiesigen Kammer je als mittelschwer qualifiziert wurden, wofür eine Gesamtfreiheitsstrafe von 24 Monaten bzw. aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit von 14 Monaten resultierte (vgl. Urk. 78 S. 29 f.), nicht als angemessen.

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 19 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 4. September 2025
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Gitz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.